

Ausbildungs- und
Prüfungsreglement
für Atemtherapeutinnen
und Atemtherapeuten
Middendorf

Ausgabe 2017



sbam Schweizer Berufsverband für Atemtherapie
und Atempädagogik Middendorf

Schweizer Berufsverband für Atemtherapie und Atempädagogik Middelndorf **sbam**, c/o Advokaturbüro Gutknecht
Monbijoustrasse 35 / Postfach 2469, 3001 Bern, +41 (0) 31 380 54 53, sekretariat@sbam.ch, www.sbam.ch

Inhaltsverzeichnis

	<i>Art.</i>
A. Ausbildung	
1. Allgemeines	
Ziel der Ausbildung	1
Zulassungsbedingungen	2
Ausbildungsverhältnis	3
2. Anerkennungsverfahren	
Allgemeines	4
Anerkennungsgesuch und Beurteilung der Schule	5
Entscheid	6
Überprüfung und Entzug der Anerkennung	7
Schulorganisation	8
Anforderungen an die Schulleitung	9
Anforderungen an die Fachlehrerinnen und Fachlehrer	10
Gebühren	11
3. Aufbau und Gliederung der Ausbildung	
Art, Umfang und Dauer der Ausbildung; Erlasskompetenzen	12
Methodenmodul	13
Tronc commun und themenzentrierte Module	14
Praktikum	15
B. Abschlussprüfung	
1. Durchführung	
Allgemeines	16
Zulassung zur Prüfung	17
Prüfungsabnahme und Beurteilung	18
2. Prüfungsfächer	
Prüfungsfächer und -positionen	19
3. Beurteilung der Prüfungsergebnisse	
Beurteilung der Prüfungspositionen	20
Prüfungsergebnis	21
Prüfungsunterlagen	22
Repetition	23
Rekurs	24
Diplom	25
4. Gebühren und Entschädigungen	
Prüfungsgebühren	26
Expertenentschädigungen	27
C. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	
Inkrafttreten	28

A Ausbildung

1. Allgemeines

Art. 1

Ziel der
Ausbildung

¹ Die vom Schweizer Berufsverband für Atemtherapie und Atempädagogik Middendorf **sbam** anerkannten Atemschulen bilden Atemtherapeutinnen und Atemtherapeuten aus gemäss der Lehre des Erfahrbaren Atems nach Ilse Middendorf. Grundlagen dieser Arbeit sind die Sammlungsfähigkeit, die Empfindungsfähigkeit und der Atem. Wesentlich ist das Zulassen des Atems; er wird nicht willentlich geführt. Durch die Sammlungsfähigkeit und das geschulte Empfindungsvermögen wird das Atemgeschehen in seinen ursprünglichen Gesetzmässigkeiten und seiner entwicklungs- und gesundheitsfördernden Wirkung erforscht und erfahren.

² Das Ziel der Ausbildung liegt in der Erfahrung und Kenntnis des Atemgeschehens, in der Entwicklung der Persönlichkeit sowie im fachspezifisch-theoretischen Wissen. Die Atemtherapeutin oder der Atemtherapeut verfügt über die Kompetenz, selbständig Menschen einzeln und in Gruppen atembezogen zu behandeln, zu begleiten und zu schulen.

³ Berufsdefinition, Arbeitsgebiete der Therapeutinnen und Therapeuten, sowie die Handlungskompetenzen werden im Berufsbild (Anhang 1) umschrieben.

Art. 2

Zulassungs-
bedingungen

Die Studierenden entsprechen folgenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- Mindestalter 24 Jahre,
- gute Allgemeinbildung,
- Studium oder abgeschlossene Berufsausbildung oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation.

Art. 3

Ausbildungs-
verhältnis

¹ Die Schule erlässt Richtlinien über das Aufnahmeverfahren. Sie klärt die körperliche und geistige Eignung und Belastbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung und für die spätere Berufsausübung ab. Sie entscheidet abschliessend über die Zulassung zur Ausbildung.

² Mit den Studierenden ist vor Ausbildungsbeginn ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschliessen.

2. Anerkennungsverfahren

Art. 4

Allgemeines

¹ Der **sbam** anerkennt Schulen in der Schweiz, die eine diesem Reglement entsprechende Ausbildung anbieten.

² Der **sbam** setzt eine Qualitätskommission ein, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Die Mitglieder dieser Kommission werden von der Mitgliederversammlung des **sbam** gewählt. Den vom **sbam** anerkannten Schulen steht je ein Sitz zu.

³ Entscheide der Qualitätskommission können mit Rekurs an den **sbam**-Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 5

Anerkennungs-
gesuch und
Beurteilung der
Schule

¹ Der Antrag auf Anerkennung ist durch die Schule zu stellen. Es ist Aufgabe der Schule, in ihren Schuldokumenten und in der Ausbildungspraxis aufzuzeigen, dass die Anerkennungsbedingungen erfüllt werden.

² Bei der Beurteilung überprüft die Qualitätskommission, ob sowohl die Schule wie die Ausbildung den Bestimmungen und den Qualitätsanforderungen entsprechen. Führt eine erste Beurteilung zu einem negativen Ergebnis, können im Einverständnis mit der Schule Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung festgelegt werden.

³ Mittel zur Beurteilung sind

- die Überprüfung der Schuldokumente,
- die Analyse der Umsetzung der Ausbildungsziele anhand von Schulbesuchen,
- die Einsicht in die Prüfungsabläufe.

⁴ Die Qualitätskommission erstellt entsprechende Kriterienlisten zur Beurteilung im einzelnen.

Art. 6

Entscheid

¹ Dem Anerkennungsgesuch wird entsprochen, wenn

- der Lehrplan den Ausbildungsbestimmungen des **sbam** entspricht;
- der Lehrplan der Schule erfolgreich umgesetzt wird und aus den Resultaten der Abschlussprüfung hervorgeht, dass die Ausbildungsziele praktisch und theoretisch erreicht werden;
- die Schule im Handelsregister eingetragen ist und über eine zweckmässige Infrastruktur und Schulorganisation verfügt;
- die Schule über ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem verfügt oder sie sich mindestens in einem laufenden Zertifizierungsverfahren befindet.

² Wird das Gesuch abgewiesen, kann ein neues Gesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Eröffnung eines rechtskräftigen Abweisungsentscheids gestellt werden.

Art. 7

Überprüfung
und Entzug der
Anerkennung

¹ Die Schulen gewähren der Qualitätskommission Einblick in die Aufzeichnungen des schulinternen Qualitätssicherungssystems.

² Treten im Ausbildungsbetrieb einer anerkannten Schule Mängel zutage, kann die Qualitätskommission Massnahmen zur Verbesserung vorschlagen und für deren Umsetzung nötigenfalls Fristen ansetzen. Eine Über-

prüfung zur Qualitätssicherung der Methodenfächer findet spätestens alle fünf Jahre statt.

³ Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass die Schule die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt. Ein neues Anerkennungsgesuch kann frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr seit dem rechtskräftigen Entzug der Anerkennung gestellt werden.

⁴ Bei der Handänderung einer Schule haben die neuen Eigentümer unabhängig der Rechtsform der Schule innert sechs Monaten ein Gesuch um Bestätigung der Anerkennung einzureichen. Sie haben dabei nachzuweisen, dass die Anerkennungsbedingungen nach wie vor erfüllt sind. Unterlässt die Schule die rechtzeitige Einreichung eines Bestätigungsgesuchs oder ergibt die Nachprüfung der Qualitätskommission, dass die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, hat dies den Entzug der Anerkennung zur Folge.

Art. 8

Schulorganisation

¹ Die Schule arbeitet nach einem Lehrplan, der auf den Ausbildungszielen des **sbam** basiert und auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Die Elemente der Ausbildung in Praxis und Theorie sind aufeinander abzustimmen.

² Die Schule erlässt eine Präsenz- und Promotionsordnung.

³ Sie verfügt über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Art. 9

Anforderungen an die Schulleitung

¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über das Diplom einer vom **sbam** anerkannten Ausbildung sowie über einen formellen Abschluss in Komplementärtherapie und erbringt den Nachweis über mindestens sieben Jahre Berufserfahrung und eine kontinuierliche Fortbildung im Erfahrbaren Atem.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über angemessene pädagogische und didaktische Qualifikationen und stellt eine kompetente Betriebs- und Personalführung sicher.

³ Die Schule unterrichtet den **sbam** unverzüglich über einen Wechsel der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Art. 10

Anforderungen an die Fachlehrerinnen und Fachlehrer

¹ Die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer verfügen im zu unterrichtenden Fach über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder Assistenz an einer anerkannten Schule, über eine kontinuierliche Fortbildung sowie über didaktische und methodische Grundkenntnisse.

² Die Schule führt eine Liste mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern und gewährt der Qualitätskommission auf Verlangen Einblick.

³ Die Studierenden werden in ihrer Ausbildung von mindestens zwei verschiedenen Fachlehrerinnen oder Fachlehrern in den Methodenfächern **sbam** unterrichtet.

Art. 11

Gebühren

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt der **sbam** kostendeckende Gebühren. Er erlässt dafür einen Gebührentarif.

3. Aufbau und Gliederung der Ausbildung

Art. 12

Art, Umfang und Dauer der Ausbildung; Erlasskompetenzen

¹ Die Ausbildung ist kompakt und in einer modularen Systematik gestaltet und umfasst ein Minimum von 2660 Lernstunden. Sie besteht aus der methodischen Ausbildung, dem Tronc Commun und dem Praktikum, dauert mindestens drei Jahre und ist prozess- und praxisorientiert.

² Die sbam-Mitgliederversammlung ist zuständig für die Formulierung eines Berufsbilds Atemtherapie Methode Middendorf.

Art. 13

Methodenmodul

¹ Der **sbam** erstellt eine generelle Anbieteridentifikation (Anhang 2) für das Methodenmodul, auf deren verbindlicher Basis die anerkannten Schulen ihr individuelles Ausbildungscurriculum bei der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie einreichen.

² Das Methodenmodul umfasst mindestens 750 Kontaktstunden und mindestens 560 Stunden Selbststudium. Die Qualitätskommission definiert die Ziele und Inhalte der Ausbildung (Anhang 2). Das Methodenmodul ist Gegenstand der Diplomprüfung.

Art. 14

Tronc commun und themenzentrierte Module

¹ Der **sbam** erstellt eine generelle Anbieteridentifikation (Anhang 3) für den Tronc commun auf der Grundlage des Tronc commun der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie, auf deren verbindlicher Basis die anerkannten Schulen ihr individuelles Ausbildungscurriculum bei der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie einreichen.

² Die themenzentrierten Module definieren die theoretischen Grundlagen der Ausbildung (Anhang 3). Sie umfassen mindestens 400 Kontaktstunden und mindestens 550 Stunden Selbststudium.

³ Die Qualitätskommission definiert die Ziele und Inhalte der Ausbildung. Die Schule ist im Rahmen ihres individuellen Ausbildungscurriculums für die Ausstellung der Modulusweise verantwortlich bzw. für die Überprüfung, ob die Studierenden über die entsprechenden Modulusweise von dritten Bildungsanbietern verfügen.

⁴ Der Tronc commun ist Gegenstand der Abschlussprüfung.

Art. 15

Praktikum

¹ Der **sbam** übernimmt die Anforderungen des Praktikums der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie. Die Atemtherapieausbildung nach Middendorf ist so gestaltet, dass das Methodenmodul und das Praktikum zwingend miteinander absolviert werden müssen. Ausgeführt wird die Gestaltung des Praktikums im Anhang 4 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements **sbam**.

² Das Praktikum umfasst mindestens 250 Lernstunden.

³ Das Praktikum findet an der Schule selbst oder ausserhalb statt. Es besteht aus Einzelbehandlungen und der Leitung von Gruppenstunden. Die Schule ist verantwortlich für die Ausstellung der Praktikumsnachweise.

B Abschlussprüfung

1. Durchführung

Art. 16

Allgemeines

¹ In der Abschlussprüfung zeigen die Studierenden, ob sie die in den Reglementen umschriebenen Lernziele und Handlungskompetenzen erreicht haben und damit über die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügen.

² Die Abschlussprüfung findet im Verlauf des letzten Ausbildungssemesters statt. Sie wird durch die Schule durchgeführt.

³ Die Abschlussprüfung entspricht den Anforderungen der Abschlussprüfung der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie.

⁴ Die QK sbam beschreibt die Anforderungen an die Abschlussprüfungen in einer Wegleitung.

Art. 17

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

¹ die erforderlichen Kompetenznachweise und Teilprüfungen des Methodenmoduls und des Tronc commun gemäss dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement **sbam** erfolgreich absolviert hat oder entsprechende Gleichwertigkeiten nachweisen kann;

² das Praxismodul erfolgreich absolviert hat;

³ aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT die Erfüllung der gestellten Auflagen belegen kann.

Art. 18

Prüfungsabnahme und -beurteilung

¹ Die Prüfungen werden von zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten der Methode Atem, Fachrichtung Middendorf abgenommen und protokolliert. Mindestens eine der Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten ist im Besitz des Eidgenössischen Diploms in Komplementärtherapie der Methode Atemtherapie, Fachrichtung Middendorf.

² Die schriftliche Abschlussarbeit wird durch mindestens eine Fachlehrerin oder einen Fachlehrer beurteilt und stichprobenweise durch die Prüfungsexperten eingesehen.

³ Die abschliessende Beurteilung der Leistungen der praktischen Arbeit und des Fachgesprächs der Kandidatinnen und Kandidaten ist Aufgabe der Prüfungsexperten. Bei der Beurteilung besitzt die Schulleitung ein Mitspracherecht.

⁴ Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des **sbam** erstatten einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Abschlussprüfungen an die Qualitätskommission.

2. Prüfungsfächer

Art. 19

Prüfungsfächer
und -positionen

Die Prüfung ist in folgende Teile gegliedert:

Schriftliche Prüfung

Erstellen einer schriftlichen Abschlussarbeit mit Schwerpunkt der Atemmethode Middendorf gemäss den Vorgaben der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie.

Praktische Arbeiten

¹ Komplette Erstbehandlung eines unbekanntes Klienten.

² Dauer: 90 Minuten, davon für das Protokoll maximal 30 Minuten.

Mündliche Prüfung

¹ Fachgespräch zur praktischen Prüfung und Beantwortung von Fachfragen.

² Dauer: 30 Minuten

3. Beurteilung der Prüfungsergebnisse

Art. 20

Beurteilung der
Prüfungsteile

Die Leistungen in den zwei Prüfungspositionen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden mit der Qualifikation „genügend“, oder „ungenügend“ bewertet.

Art. 21

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird in einer Gesamtqualifikation ausgedrückt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jeder der drei Prüfungspositionen die Qualifikation „genügend“ erreicht worden ist.

Art. 22

Prüfungs-
unterlagen

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind von der Schule während der Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Im Rekursfall sind die Unterlagen der Qualitätskommission zur Verfügung zu stellen.

Art. 23

Repetition

¹ Prüfungen, die wegen entschuldigter Absenzen nicht abgelegt werden können, sind an einem von der Schule festgelegten Termin nachzuholen.

² Wird die Prüfung nicht bestanden, kann die oder der Studierende die Prüfung in den mit einer ungenügenden Qualifikation bewerteten Positionen nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten an einem von der Schule festgelegten Termin, spätestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin der Schule, einmal wiederholen.

³ Ist die schriftliche Abschlussarbeit ungenügend ausgefallen, kann innert einer Frist von sechs Monaten einmalig eine verbesserte Arbeit nachgereicht werden.

Art. 24

Rekurs Gegen Prüfungsentscheide ist innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Prüfungsentscheids der Rekurs an die Qualitätskommission zulässig. Rekursberechtigt sind die von einem Entscheid persönlich betroffenen Studierenden.

Art. 25

Diplom Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom der Schule mit der Berufsbezeichnung „Diplomierte Atemtherapeutin Middendorf **sbam**“ oder „Diplomierter Atemtherapeut Middendorf **sbam**“. Die Diplomasweise werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Qualitätskommission gegengezeichnet.

4. Gebühren und Entschädigungen

Art. 26

Prüfungsgebühren Die Schule erhebt Prüfungsgebühren. Für die Repetition der Prüfung oder eines Teils davon kann die Schule anteilmässige zusätzliche Prüfungsgebühren verlangen.

Art. 27

Expertenentschädigungen Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des **sbam** sind durch die Schule nach einem vom **sbam** zu erlassenen Tarif zu entschädigen.

C Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten Die revidierten Bestimmungen treten per 1.1.2018 in Kraft. Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 8.4.2017 in Zürich.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Silvia Wild

Bruno Gutknecht, Fürsprecher